

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/24/064

öffentlich

Beschluss über die 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Gemeinde Hohenkirchen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie Kontrollen im Gemeindegebiet

Organisationseinheit: Bürgeramt Bearbeiter: Arne Longerich	Datum 04.11.2024 Verfasser: Arne Longerich
Beratungsfolge Gemeindevorvertretung Hohenkirchen (Entscheidung)	Geplante Sitzungstermine Ö / N Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohenkirchen und das Amt Klützer Winkel haben seit einigen Jahren einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie Kontrollen im Gemeindegebiet abgeschlossen. Dieser Vertrag dient der Bewältigung der besonderen touristischen Herausforderungen in der Gemeinde.

Die Gemeinde hat den Wunsch geäußert, den öffentlich-rechtlichen Vertrag bei der Personalbemessung anzupassen.

Aktuell regelt der öffentlich-rechtliche Vertrag, dass in der Gemeinde ganzjährig eine/n Verkehrsüberwacher/in mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 4 Stunden eingesetzt wird. Die Gemeinde wünscht die Erweiterung mit einer / einem zusätzlichen Verkehrsüberwacher/in ganzjährig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 5 Stunden.

Um die Stellen entsprechend besetzen zu können, ist eine Änderung des § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages notwendig:

*In der Gemeinde sind ganzjährig 2 Verkehrsüberwacher*innen des Amtes mit einer wöchentlichen Arbeitszeit **von 4 Stunden und 5 Stunden** tätig*

Die Mehrkosten werden durch die Einnahmen der Verwarn- und Bußgelder gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Hohenkirchen beschließt, die 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Klützer Winkel und der Gemeinde Hohenkirchen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs vom 01. April 2022 zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Änderungen des § 1 Abs. 2:

In der Gemeinde sind ganzjährig **2** Verkehrsüberwacher*innen des Amtes mit einer wöchentlichen Arbeitszeit **von 4 Stunden und 5 Stunden** tätig.

Alle weiteren Vertragsbestandteile bleiben unberührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
x	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 54124
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Öffentlich-rechtlicher Vertrag VKÜ für die Gemeinde Hohenkirchen ab 01. April 2022 öffentlich
---	---

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG
ZUR ÜBERWACHUNG DES RUHENDEN VERKEHRS
IN DER GEMEINDE HOHENKIRCHEN**

das **Amt Klützer Winkel**, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Jürgen Mevius,

- nachfolgend „Amt“ genannt -
und

der **Gemeinde Hohenkirchen**, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jan van Leeuwen

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

wird auf der Grundlage von §§ 125 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) und der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBI. M-V 2020, S. 410) folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Hohenkirchen geschlossen:

PRÄAMBEL

Der Amtsvorsteher ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (StVZustLVO M-V) in der Fassung vom 7. September 2016 (GVOBI. M-V 2016, S. 782) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes im Bereich des ruhenden Verkehrs einschließlich der Verkehrsüberwachung unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei in seinem Bezirk (Amtsgebiet) zuständig. Gemäß § 4 Abs. 3 wird die Behörde (Amt Klützer Winkel) im übertragenen Wirkungskreis tätig.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen und der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel haben mit Beschlüssen vom 26. Januar 2022 und 22. Februar 2022 festgelegt, die Aufgabenwahrnehmung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde zu intensivieren, da dies in der Gemeinde insbesondere wegen des hohen Touristenaufkommens in der Saison notwendig ist und mit den vorhandenen Ressourcen des Amtes Klützer Winkel nicht angemessen sichergestellt werden kann. Zu diesem Zweck werden folgende Regelungen getroffen:

§ 1 VERKEHRSÜBERWACHER*IN

- (1) In der Gemeinde ist ganzjährig 1 Verkehrsüberwacher*in des Amtes mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 4 Stunden tätig.

§ 2 KOSTEN

- (1) Die Personal- und Sachkosten (bspw. Dienstfahrzeug, Diensthandy und Drucker) für die Verkehrsüberwachung in der Gemeinde trägt die Gemeinde.
- (2) Das Amt Klützer Winkel beschafft für ein einheitliches Auftreten der Verkehrsüberwachung im Amt Klützer Winkel die Dienstkleidung auf Rechnung der Gemeinde.
- (3) Das Amt Klützer Winkel beschafft und installiert das Diensthandy und den Bluetooth-Drucker für die Verkehrsüberwachung auf Rechnung der Gemeinde. Der Support erfolgt über das Amt Klützer Winkel.

§ 3 VERRECHNUNG

- (1) Das Amt verpflichtet sich, die Verwarn- und Bußgelder aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde an die Gemeinde zu zahlen. Hierbei werden die anteiligen Personalkosten der Sachbearbeitung (Planstelle: EG 8 Stufe 2 – Stundenanteile: 30 Stunden / Woche) anteilig für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren angerechnet. Die Fallpauschale berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{anteilige Personalkosten der Sachbearbeitung}}{\text{Fallzahlen im gesamten Amtsgebiet}} \times \text{Fallzahlen in der Gemeinde}$$

- (2) Zudem werden die Kosten für das Fachverfahren im Amt Klützer Winkel zur Abarbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren im Innendienst anteilig der Fallzahlen der Gemeinde angerechnet.

$$\frac{\text{Kosten des Fachverfahrens}}{\text{Fallzahlen im gesamten Amtsgebiet}} \times \text{Fallzahlen in der Gemeinde}$$

- (3) Die Abrechnung und Zahlung erfolgen jeweils bis zum 31. März des Folgejahres. Die Personal- und Sachkosten im Sinne des § 2 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages können mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

§ 4 VERTRAGSLAUFZEIT

Der Vertrag beginnt am 01. April 2022 und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Der Vertrag verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein weiteres Jahr. Die Kündigung ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Vertragsende möglich.

§ 5 DOKUMENTATION

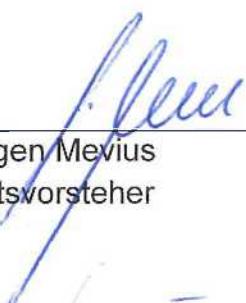
Das Amt übergibt der Gemeinde zum 15. Februar eines jeden Jahres eine Übersicht über die Fallzahlen in der Gemeinde, die Fallzahlen im gesamten Amtsbereich sowie die zu erwartenden Personalkosten der Sachbearbeitung um eine Vorschau auf die zu erwartende Abrechnung zu erhalten.

§ 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, für die unwirksame Regelung eine Vereinbarung zu finden, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall des Bestehens einer Vertragslücke.

Klütz, den _____

Jürgen Mevius
Amtsvorsteher



Mandy Krüger
1. Stellvertreterin des Amtsvorsteher



Hohenkirchen, den 18.3.22

Jan van Leeuwen
Bürgermeister

Jan-Peter Ingwersen
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

